

## **§ 10 Führung der Partnerschaftsregister**

Die Führung der Partnerschaftsregister wird den Amtsgerichten übertragen, die gemäß § 376 Abs. 1 FamFG in Verbindung mit § 374 Nr. 1 FamFG und § 9 für die Führung der Handelsregister zuständig sind.